

FRANK ENGELEN

Dipl.-Ing.

Moerser Straße 284

47228 Duisburg

Tel.: (0 20 65) 89 97 62

Fax: (0 20 65) 89 97 63

Mobil: (0174) 381 34 69

E-Mail: Frank.P.Engelen@gmx.de

Frank Engelen · Moerser Straße 284 · 47228 DuisburgRechtsanwälte
Gödde & Kosthorst
August-Bebel-Platz 10

47169 Duisburg

Fax.: 02 03 / 40 42 12

Kopie:

Fax.:

06. Januar 2012

Engelen ./ Engelen – Zugewinn - Gesamtschuldnerausgleich**Ihr Zeichen: 258-09/B****Ihr Schreiben vom 21.11.2011****Übriger Schiftverkehr, besonders mein Schreiben vom 30.11.2011**

Sehr geehrter Herr RA Kosthorst,

da ich auf mein Schreiben vom 30.11.2011 seit nunmehr mehr als zwei Monaten weder eine positive Antwort noch eine Auflistung der Internet-Offerten Ihrer Mandantin erhielt, muß ich davon ausgehen, dass Ihrer Mandantin nicht wirklich an einem Verkauf des gemeinsamen Hauses gelegen ist. Sollte hingegen evtl. und ggf. die Absicht bestehen, weiter wie bisher durch meine alleinigen Tilgungsleistungen Vermögen für Ihre Mandantin aufzubauen, so kann ich dies wie untenstehend erläutert, nicht weiter leisten.

Die jüngsten Entwicklungen bezüglich der Zahlungsmoral ihrer Mandantin in Bezug auf ihre Barunterhaltsverpflichtungen unserem gemeinsamen Sohn gegenüber sowie zwischenzeitlicher weiterer Erkenntnisse, nehme ich nun Abstand von der bisherigen Einwilligung in die Veräußerung unseres gemeinsamen Grundstückes.

Gemäß der Bebauungsgrenze ist das Grundstück zur Hälfte in Bau- und Gartenland zu unterteilen. Da das Haus gemäß eines weiteren von mir kontaktierten Maklerbüros auf Grund des erheblichen Instandsetzungs- und Renovierungsstaus sowie des Alters und der Restnutzungsdauer nicht oder nur zu sehr geringem Anteil in die Bewertung einfließt (diesen Kenntnisstand hat ebenfalls Ihre Mandantin durch betreffende Schriftsätze dokumentiert), ergibt sich mit gutem Willen ein Grundstückspreis von 85 bis 90.000 €. Dies entspricht ca. der Höhe der aktuellen Belastungen.

Infos dazu kann ggf. Frau Mausolf erteilen.

Diese neuen Informationen bedeuten Folgendes:

- 1) Eine Veräußerung des Grundstücks wird nur unter Verlust zu realisieren sein. Bestenfalls kostenneutral in Bezug auf die bestehenden Belastungen.
- 2) Eine sich abzeichnende Zwangsversteigerung wird einen noch höheren Verlust bedeuten. Nach Wegfall der 7/10-, bzw. 5/10-Grenzen würde beiden Eigentümern ein reeller Verlust von 25.000 € oder gar mehr entstehen.

Für mich persönlich bedeutet dies:

- 1) Durch Wegfall des Grundstocks für das angestrebte neue Objekt in der örtlichen Nähe zum derzeitigen Wohnort durch den vermeintlich gewinnbringenden Verkauf des gemeinsamen Objekts kann ich diese oder eine andere Immobilie nicht finanzieren.
- 2) Aus wirtschaftlicher Sicht ist es daher günstiger, den Anteil Ihrer Mandantin zu übernehmen und ggf. in Eigenleistung an einer Rettung der Bausubstanz zu arbeiten.

Zugewinn- und Gesamtschuldnerausgleich

Als Ingenieur und logisch denkender Mensch, kann ich den Wunsch Ihrer Mandantin, die „Vermögensauseinandersetzung auf die gemeinsame Veräußerung des Eigenheimes“ beschränken zu wollen, gut nachvollziehen.

Ihnen und Ihrer Mandantin wird es sicherlich nicht schwer fallen, nachzuvollziehen, dass ich diesem Wunsch nicht nachkommen kann.

Ich habe bereits eine Übersicht meines in die Ehe eingebrachten Anfangsvermögens erstellt. Die Akten befanden sich in dem durch zu gegebener Zeit durch Verschluss gesicherten, beruflich genutzten Büro.

Ihre an mich gerichtete Aufforderung, „erst einmal Auskunft zu erteilen“, „dann wird auch unsere Mandantin die geforderten Angaben ihrerseits machen“ entbehrt jeglicher einvernehmlicher Grundlage. Sofern Sie dieses Vorgehen nicht fundiert und nachvollziehbar begründen, wird davon ausgegangen, dass es möglich sein sollte, sich zu einem zu vereinbarenden Termin gemeinsam an einen Tisch zu setzen und die vorhandenen Informationen zu präsentieren.

Dabei gehe ich davon aus, dass Ihre Mandantin ihr Endvermögen offen und wahrheitsgemäß an Hand von entsprechenden Kontoauszügen, zwecks Vermeidung kostspieliger Ermittlungsverfahren, belegen wird.

Um Ihrer Mandantin die Möglichkeit zu geben, ihre Unterlagen ggf. zu komplettieren und zu sortieren, schlage ich einen Termin in der KW 9, beginnend mit dem 27.02.2012 vor. Bisherige Ausschlüsse meinerseits beschränken sich auf den Montag 27.02.2012 (Papatag). Ihrem Terminvorschlag sehe ich bis spätestens zum Ablauf dieser Woche entgegen (Fr. 10.02.2012).

Ich möchte nochmals betonen, dass ich an einer außergerichtlichen Lösung interessiert bin. Bei ehrlichem und kooperativem Verhalten Ihrer Mandantschaft signalisiere ich schon heute meine Verhandlungsbereitschaft in Hinblick auf eine sozialverträgliche Einigung in Bezug auf den Zugewinnausgleich.

Sollte ich jedoch zu der Annahme kommen, dass versucht wird, Beträge des Endvermögens und sollte es sich auch nur um Teilbeträge handeln, zu verschleiern, so wird es zwangsläufig zu einer gerichtlichen Klärung kommen müssen.

Ich denke, im Rahmen Ihrer Beratungspflicht, sollte es Ihnen gelingen, Ihre Mandantin auf die sich ergebenden rechtlichen wie wirtschaftlichen Folgen aufzuklären.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Engelen